



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per E-Mail**

Landkreise,  
Region Hannover,  
Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen,  
kreisfreie Städte und groß selbständige Städte

- Ausländerbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
38108 Braunschweig

nachrichtlich

Landeskriminalamt Niedersachsen  
Dez. 22  
30161 Hannover

Bearbeitet von: Wilfred Burghardt

E-Mail: [Wilfred.Burghardt@mi.niedersachsen.de](mailto:Wilfred.Burghardt@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20- 6376	Hannover 31.03.2014
	61.10 – 12230/ 1-8 (§ 11)		

**Befristungen der Wiedereinreisesperren auf Grund vollzogener Abschiebungen und Ausweisungen in den sog. Altfällen;**

Umsetzung der EuGH-Entscheidung vom 19. September 2013 – Rechtssache C-297/ 12 Filev und Osmani

Anlage 1

**Ausgangslage**

Mit seiner Entscheidung C-297/12 vom 19.09.2013 hat der Europäische Gerichtshof u.a. festgestellt, dass die Regelung des § 11 Abs. 1 AufentG, nach der die Entscheidung über die Befristung einer Wiedereinreisesperre nur auf Antrag erfolgt, nicht mit der EU-Rückführungsrichtlinie im Einklang steht. Vielmehr sind die Wirkungen einer Abschiebung und Ausweisung von Amts wegen zu befristen. Seit der Veröffentlichung der Entscheidung des BVerwG vom 10.07.2012 – 1 C 19.11 (InfoAuslR 2012 S. 395) gilt bereits die Verpflichtung mit der Verfügung einer Ausweisung zeitgleich auch von Amts wegen eine Befristungsentscheidung zu treffen (siehe hierzu auch TOP 5.3 der gemeinsamen Dienstbesprechung mit den Ausländerbehörden am 10. und 17.09.2013 in Wolfsburg und Cuxhaven). Mit der oben erwähnten Entscheidung des EuGH gilt die Verpflichtung

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail  
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

der Befristung von Amts wegen auch für die Wirkung des Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbotes **im Fall einer Abschiebung**. Das Bundesministerium des Innern bereitet eine Änderung des § 11 Abs. 1 AufenthG vor, mit der die aktuelle Rechtsprechung umgesetzt werden soll.

Bis zum Inkrafttreten einer Anpassung des § 11 Abs. 1 AufenthG sind die Ausländerbehörden verpflichtet, spätestens mit der Einleitung der Abschiebung in einer Verfügung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls über die Befristung des mit der Abschiebung eintretenden Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbots zu entscheiden. Die Entscheidung ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Abschiebung auch vollzogen wird und muss so rechtzeitig dem Betroffenen bekanntgegeben werden, dass er vom Bundesgebiet aus noch ein Rechtsmittel dagegen einlegen kann. Der Aufenthalt im Bundesgebiet ist jedoch nicht für die Dauer des Rechtsschutzverfahrens zu verlängern.

### **Altfälle**

Unabhängig von der geplanten Gesetzesänderung ist schon jetzt sicherzustellen, dass in den Fahndungsregistern, SIS und InPol, sowie im AZR die Altfälle, in denen die Wirkungen der Ausweisung oder Abschiebung noch unbefristet sind, jetzt von Amts wegen befristet bzw. aus den Fahndungsregistern gelöscht werden.

In Abstimmung mit dem BMI, dem Bundesverwaltungsamt (BVA), dem Bundeskriminalamt (BKA) und den obersten Landesbehörden ist ein Verfahren abgesprochen, mit dem vermieden werden soll, dass unter Beachtung von Sicherheitsaspekten pauschal alle Altfälle der Ausweisung und Ausreise sowie Abschiebung, die länger als fünf Jahre zurückliegen gelöscht werden. Andererseits sollen Ausländerbehörden sehr arbeitsaufwendige Einzelfallprüfungen und –entscheidungen erspart bleiben.

Dazu ist vereinbart worden, alle Einreiseverbote, die zum Stichtag **30.06.2014** seit mehr als **fünf Jahre** bestehen, werden automatisch aus den Registern gelöscht. **Ausgenommen** davon werden solche Fälle, die wegen einer von der Ausländerin bzw. dem Ausländer ausgehenden schwerwiegenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, bzw. der nationalen Sicherheit ausgewiesen wurden und bei denen die **Wirkung der Ausweisung** von Amts wegen auf **länger als fünf Jahre** zu befristen ist.

Dazu hat das Bundesministerium des Innern ein Dateiformat für eine sogenannte **Positivliste** entwickelt. Die Datei ist als **Anlage** beigefügt. In diese Positivliste sind von den Ausländerbehörden die Fälle aus ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend der ebenfalls beigefügten Ausfüllanleitung einzutragen, in denen nach einer individuellen Prüfung eine Wiedereinreisesperre von mehr als fünf

Jahren zu verfügen ist. Die Positivliste **spätestens bis zum 30.05.2014 dem BVA** zu übersenden, um das AZR mit dem Datum der festgesetzten Frist zu ergänzen.

Zeitgleich mit der Übersendung an das BVA ist die Positivliste auch dem Landeskriminalamt Niedersachsen zu übersenden, um sicherzustellen, dass die in die Positivliste aufgenommenen Fälle nicht von der automatischen Löschung erfasst werden. Zur Unterstützung der Ausländerbehörden bei der Ermittlung der Fälle, die in die Positivliste aufgenommen werden sollen, hat das LKA eine Liste der Fahndungssätze, untergliedert nach Ausländerbehörden, die aus aufenthaltsrechtlichen Gründen bis zum 30.06.2009 ausgeschrieben wurden und noch im Fahndungsregister der Polizei enthalten sind, erstellt. Diese Liste wird den Ausländerbehörden aus datenschutzrechtlichen Gründen mit gesonderter E-Mail übersandt.

Für die in die Positivliste aufzunehmenden Fälle sind die zur Zeit noch unbefristet geltenden Wiedereinreisesperren mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid zu befristen. Da sich im Regelfall die Betroffenen nicht im Inland aufhalten und eine zustellfähige Anschrift im Ausland regelmäßig nicht bekannt ist, muss in diesen Fällen der Bescheid öffentlich zugestellt werden. Bei der Befristungsentscheidung ist die Rechtsprechung des Niedersächsischen OVG vom 14.02.2013 – (LC 129/12 (InfoAusIR 2013 S.188) zu beachten.

#### **AZR-Merkmal „Fortzug nach unbekannt“**

Mit der automatischen Löschung der Altfälle, die nicht über die vorerwähnte Positivliste erfasst sind, sollen vom BVA im AZR auch gleichzeitig die Fälle befristet werden, die im AZR mit „Fortzug nach unbekannt“ registriert sind. Da Stichproben ergeben haben, dass ein Großteil dieser Personen Deutschland bzw. den Schengenraum verlassen haben und dieses lediglich nicht dokumentiert ist, wird das BVA diese Fälle ebenfalls zum Stichtag 30.06.2014 befristen.

Dazu hat das LKA Niedersachsen ebenfalls eine Liste, untergliedert nach Ausländerbehörden, der Fahndungsausschreibungen die von den niedersächsischer Ausländerbehörden bis zum 30.06.2009 mit dem Sondervermerk „Ausschreibung mit Schriftsatz“ in die Fahndungsregister eingestellt wurden, erstellt. Die Liste wird ebenfalls mit gesonderter E-Mail übersandt. So weit von den Ausländerbehörden an das LKA Nds. **bis zum 20.06.2014** keine Hinweise zum Fortbestand dieser Fahndungsausschreibungen ergehen, werden diese Datensätze automatisch gelöscht.

#### **Fälle der Ausweisung und Abschiebung nach dem 30.06.2009**

Aus verfahrensökonomischen Gründen sollten im Rahmen der Ermittlung der Fälle für die Positivliste (Ausweisung und Abschiebung vor dem 30.06.2009) auch gleichzeitig die Fälle überprüft wer-

den, die nach dem 30.06.2009 ausgewiesen wurden und für die bisher noch keine Befristungsentscheidung getroffen wurde. Ich rege an, auch in diesen Fällen, unabhängig ob die Ausgewiesenen ausgereist bzw. abgeschoben sind oder sich noch in Deutschland aufhalten, individuelle Befristungsentscheidungen zu treffen und eine entsprechende Korrektur im AZR vorzunehmen. Sofern die Ausländerinnen und Ausländer noch nicht ausgereist sind, beginnt die Frist erst mit dem Tag der Ausreise. Diese Ausweisungsfälle nach dem 30.06.2009 sind allerdings nicht mit in die vorgegebene Positivliste aufzunehmen.

Das LKA Niedersachsen wird ab 01.04.2014 wie bisher den niedersächsischen Ausländerbehörden monatlich Listen übersenden zur Prüfung, ob die bestehenden Fahndungsausschreibungen verlängert werden soll. Diese Listen werden nur noch Fälle enthalten, die nach dem 30.06.2009 zur Fahndung ausgeschrieben wurden. Im Rahmen der durchzuführenden Prüfung bitte ich sicherzustellen, dass Fahndungsausschreibungen auf Grund einer vorausgegangenen Ausweisung über fünf Jahre hinaus nur verlängert werden können, wenn die Wiedereinreisesperre und das Aufenthaltsverbot vorher mit einer Befristungsentscheidung im Einzelfall länger als fünf Jahre befristet wurde.

Im Regelfall sollte die Frist für ein Wiedereinreise- und Aufenthaltsverbot auf Grund einer Abschiebung drei Jahre nicht übersteigen. Soweit noch keine einzelfallbezogene Befristungsentscheidung getroffen ist, sollten zeitnah die Löschungen in den Fahndungsregistern (SIS und InPol) und im AZR veranlasst werden.

Es gilt zu vermeiden, dass künftig Drittstaatsangehörigen im Rahmen der Grenzkontrollen die Einreise wegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbotes verweigert werden, weil die Wirkungen der Ausweisung oder Abschiebung noch nicht befristet wurde bzw. die Fahndungsausschreibungen noch nicht gelöscht wurden.

### **Überstellungen nach der Dublin II bzw. Dublin III-VO**

Das Bundesinnenministerium hat im Zusammenhang mit den vorstehend geschilderten Verfahrensabsprachen noch einmal deutlich gemacht, dass Überstellungen in einen anderen EU-Mitgliedstaat, nach Island, Norwegen oder in die Schweiz auf der Grundlage der Dublin II oder der Dublin III-VO nicht unter die EU-Rückführungsrichtlinie fallen und dementsprechend die Wirkungen der Abschiebungen, die nicht schengenweit gelten, auch nicht von Amts wegen zu befristen sind.

Im Auftrage

Wilfred Burghardt

*(Dokument ist elektronisch erstellt, daher nicht unterschrieben)*